

Satzung

Ärztliche Verrechnungsstelle e.V.

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ärztliche Verrechnungsstelle e.V.“ Die Ärztliche Verrechnungsstelle ist ein eingetragener Verein.
- (2) Sitz des Vereins ist Gauting.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Abrechnung von Privatliquidationen. Der Verein wahrt berufliche, wirtschaftliche und soziale Interessen der Ärzteschaft, soweit diese Aufgaben nicht von den zuständigen Standesorganisationen öffentlichen Rechts wahrgenommen werden.
- (2) Der Verein tritt insbesondere ein
 - a) für eine Ausübung der Heilbehandlung durch freiberuflich tätige Ärzte, für die Unabhängigkeit des Arztes in seiner Berufsausübung, für freie Arztwahl und für freie Niederlassung des Arztes,
 - b) für eine gerechte und angemessene Honorierung von Ärzten,
 - c) für eine gerechte Besteuerung der Ärzteschaft,
 - d) für eine Beachtung der ärztlichen Gebührenordnungen und der zwischen Ärzteschaft und Versicherungen bzw. Versicherungsträgern abgeschlossenen Honorarverträge im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der ärztlichen Berufsordnung.
- (3) Der Verein fördert Maßnahmen, die geeignet sind, die Ärzte von den mit der Ausübung des Berufes anfallenden Büro- und Verwaltungsarbeiten zu befreien.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Arzt, Zahnarzt, Tierarzt und Psychotherapeut werden sowie Personen, die ähnliche Berufe ausüben oder allgemein am Gesundheitswesen interessierte volljährige Personen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Von den Mitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch Tod.
2. Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, der jederzeit durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung erfolgen kann.
3. Durch Ausschluß. Der Ausschluß ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen seinen Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muß von dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zugang der Ausschließungsmitteilung, beim Vorstand erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Ausschließungsmitteilung folgenden Tag. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hemmt die Wirksamkeit des Ausschlusses. Mitglieder des Vorstands können nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei (erster und zweiter Vorsitzender), höchstens aus drei Personen (erster und zweiter Vorsitzender, Schriftführer). Jeder vertritt allein.
- (2) Im Innenverhältnis sind der zweite Vorsitzende und der Schriftführer dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auszuüben.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet durch
 - a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
 - b) Tod.
 - c) Amtsniederlegung. Sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gegenüber einem anderen Mitglied des Vorstands mitzuteilen.

§7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
 - d) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann zur Vornahme einer bestimmten Art von Geschäften einen oder mehrere Geschäftsführer mit Einzel- oder Gesamtvertretungsbefugnis bestellen.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig

1. für die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands;
2. für die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
3. für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
4. die Auflösung des Vereins;
5. weitere, ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten.

§9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Im übrigen ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen,
 - a) auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands,
 - b) wenn dies mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied gegenüber dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§10

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung auszuhändigen.
- (3) Die Art der Abstimmung für die Beschlussfassung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Jedes anwesende oder vertretene Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands.
- (6) Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks.
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

§10

Protokoll der Mitgliederversammlung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über den Wortlaut der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer oder von einem nicht die Versammlung leitenden Mitglied des Vorstands ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und im Protokollbuch abzulegen. Innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied unabhängig von seiner Teilnahme an der Mitgliederversammlung eine Kopie des Protokolls zuzuleiten.

§12

Liquidation des Vereins

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand als Liquidator. Die Regelungen über die Vertretung und Geschäftsführung durch den Vorstand gelten während der Liquidation entsprechend.

§13

Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts oder der Finanzbehörde aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen neu zu fassen, sofern dadurch der Sinngehalt einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsbestimmung nicht verändert wird.